

Synopse

RRB Nr. 919

2017_03_DIJ_Baugesetz_BauG_elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Baugesetz (BauG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 21a Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen ¹ Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das Nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).	Art. 21a Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen
Art. 34 Einleitung und Form des Verfahrens ¹ Einleitung ¹ Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen. ² Erfordert das Bauvorhaben Ausnahmen, so ist dem Baugesuch das begründete Ausnahmegesuch beizufügen.	¹ Das Baugesuch ist <u>bei der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular Gemeinde</u> einzureichen.
Art. 34a ² Verfahren in elektronischer Form ¹ Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.	¹ Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische <u>Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.</p> <p>³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.</p>	<p>² Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall-zu-Fall zugriff auf verwendende kantonale Übermittlungssystem und die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.darin auszufüllenden Formulare.</p> <p>³ Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden-Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigtverpflichtet, die im kantonalen Übermittlungssystem eingegebenen Gesuche gemäss Absatz 1 zu behandeln.</p> <p>⁴ Die Baubewilligungsbehörde gewährt den in das Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen einzelfallweise Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.</p> <p>⁵ Die einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.</p>
<p>Art. 35 Bekanntmachung; Einsprachen 1 Im allgemeinen</p> <p>¹ Bau- und Ausnahmegesuche sind nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets¹⁾ zu veröffentlichen oder den Anstössern sowie weiteren Personen, die davon betroffen sein könnten, mitzuteilen. Der Bekanntmachung ist der Hinweis auf das Recht zur Einsprache beizufügen.</p> <p>^{1a} Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.</p> <p>² Zur Einsprache sind befugt:</p> <p>a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,</p> <p>b ...</p>	<p>^{1a} <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ BSG 725.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.</p> <p>³ Einsprachen sind schriftlich mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>⁴ ...</p>	
<p>Art. 38 3 Prüfung; Gegenstände</p> <p>¹ Nach der formellen Prüfung leitet die Gemeindeverwaltung die Bau- und Ausnahme gesuche sofort an die Baubewilligungsbehörde weiter und weist auf offenkundige materielle Mängel hin.</p> <p>² Im Bauentscheid wird geurteilt über das Baugesuch und die zugehörigen Ausnahme gesuche sowie die Kostenpflicht. Der Bauentscheid setzt sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander.</p> <p>³ Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Im Dispositiv des Bauentscheides ist anzugeben,</p> <p>a welche weiteren Bewilligungen der Bauherr im Fall von Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b noch beizubringen hat,</p> <p>b welche Gesuchsgegenstände im Fall der Teilbaubewilligung (Art. 32c) noch beurteilt werden müssen.</p>	<p>³ Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz<u>Absätze 2</u> ist<u>bis 4 sind</u> sinngemäss anwendbar.</p>
2.1.2 Verfahren für Vorschriften und Pläne	2.1.2 <u>Form und</u> Verfahren für Vorschriften und Pläne
	<p>Art. 57a Form von Richt- und Nutzungsplänen</p> <p>¹ Die Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sind in elektronischer Form der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p>² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz legt fest, wie die einzureichenden Daten zu erheben, nachzuführen und zu verwalten sind. Sie gibt das anzuwendende Daten- und Darstellungsmodell vor.</p> <p>³ Die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz stellt der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bereinigte Daten zu, wenn</p> <p>a die Genehmigungsbehörde in der Genehmigungsverfügung nicht genehmigungsfähige Vorschriften und Pläne ändert (Art. 61 Abs. 3),</p> <p>b eine Beschwerdeinstanz Vorschriften oder Pläne ändert oder gemäss Artikel 61b Absatz 3 eine Teilrechtskraft bescheinigt.</p> <p>⁴ Die genehmigten Pläne werden nach Eintritt der Rechtskraft auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur veröffentlicht.</p>
<p>Art. 60 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Vorlagen, welche die baurechtliche Grundordnung oder eine Überbauungsordnung betreffen, sind während wenigstens 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden; diese ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35a bis 35d sind sinngemäss anwendbar. Einspracheverhandlungen sind vor dem Beschluss, in Gemeinden, in welchen die Vorlage vom Grossen Gemeinderat oder vom Stadtrat beraten wird, vor dieser Beratung durchzuführen.</p> <p>³ Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung oder im Genehmigungsverfahren geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben.</p> <p>⁴ Für die geringfügige Änderung von Vorschriften oder Plänen gilt Absatz 3 sinngemäss.</p>	<p>^{1a} Die Gemeinde gewährleistet die Einsichtnahme auf elektronischem Weg. In die im Internet veröffentlichten Vorlagen kann bei der Gemeinde Einsicht genommen werden.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>Art. 61 Genehmigung</p> <p>¹ Die Vorschriften und Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz. Diese prüft, ob sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind. Sie entscheidet über die Einsprachen mit voller Überprüfungsbefugnis.</p> <p>^{1a} Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.</p> <p>² Für Vereinbarungen zwischen Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern und privaten Organisationen gilt Artikel 38a.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Benötigt die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz für das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate, so ist die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.</p> <p>⁵ Für die Behandlung mutwilliger Einsprachen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.</p>	<p>³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige <u>Pläne</u>Vorschriften und Vorschriften<u>Pläne</u> in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten</p> <p>¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen.</p> <p>³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen.</p> <p>⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können</p> <p>a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen;</p> <p>b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;</p> <p>c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.</p>	<p>⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.</p> <p>a Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden,</p> <p>b die Nachführung der Nutzungspläne, die als Folge einer angeordneten Korrektur oder einer unbedeutenden Bereinigung von unzweckmässigen Gemeindegrenzen (Art. 28 Abs. 3 bzw. Art. 32 Abs. 2 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8.6.2015 [KGeolG]¹⁾) angepasst werden müssen.</p>

¹⁾ BSG 215.341

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.</p>	
<p>Art. 118 Ausführung und Unterhalt</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für die plangemässe Ausführung der vorgesehenen Anlagen und Massnahmen einschliesslich der Markierung, soweit diese nicht Aufgabe des Kantons ist. Sie arbeiten dabei mit den in Artikel 117 Absatz 2 genannten Organisationen und bei Anlagen im Wald mit den Forstorganen zusammen.</p> <p>² Sie unterhalten die Wege und Anlagen, soweit diese Aufgabe nicht gemäss besonderer Vorschrift oder Vereinbarung den Eigentümern oder Dritten obliegt.</p> <p>³ Ist die plangemässe Erstellung der Wege und Anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die Direktion für Inneres und Justiz nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten die Ersatzvornahme anordnen. Bei Rad-, Fuss- und Wanderwegen ist die Bau- und Verkehrsdirektion zuständig.</p>	<p>³ Ist die plangemässe Erstellung der Wege und Anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die <u>zuständige Stelle der</u> Direktion für Inneres und Justiz nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten die Ersatzvornahme anordnen. Bei Rad-, Fuss- und Wanderwegen ist die <u>zuständige Stelle der</u> Bau- und Verkehrsdirektion zuständig.</p>
<p>Art. 122 4 Umlegungsgenossenschaft</p> <p>¹ Die Baulandumlegungsgenossenschaft ist gegründet, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer dem Unternehmen zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht Mitwirkenden gelten als zustimmend, wenn sie die Gründung der Umlegungsgenossenschaft nicht vorher schriftlich abgelehnt haben.</p> <p>² Statuten und Perimeterplan bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.</p>	<p>² Statuten und Perimeterplan bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>³ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung und anderer Genossenschaftsversammlungen kann Beschwerde bei der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Beschwerde- und Genehmigungsentscheide der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz können nach den Bestimmungen des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.</p> <p>⁵ Die Grundeigentümer können Einsprache erheben gegen die Bewertung ihres bisherigen Besitzstandes, die Neuzuteilung und allfällige Ausgleichsschädigungen sowie bezüglich des Kostenverteilens über die Umlegungskosten. Der von der Umlegungsgenossenschaft bestellte Umlegungsausschuss prüft die Einsprachen, versucht eine Verständigung herbeizuführen, und entscheidet über unerledigte Einsprachen. Gegen seinen Einspracheentscheid kann Beschwerde bei der örtlich zuständigen Enteignungsschätzungskommission geführt werden. Der Beschwerdeentscheid der Enteignungsschätzungskommission kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	<p>³ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung und anderer Genossenschaftsversammlungen kann Beschwerde bei der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Beschwerde- und Genehmigungsentscheide der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz können nach den Bestimmungen des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege <u>VRPG</u> angefochten werden.</p>
<p>Art. 144 Verordnungen</p> <p>¹ Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften.</p> <p>² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere</p> <p>a die Erschliessungsanforderungen;</p> <p>b die Ortsbild- und Landschaftsgestaltung einschliesslich der Bestimmungen über Aussenantennen und Gemeinschaftsantennen und über die vorübergehende Lagerung, Wegschaffung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;</p> <p>c die Gestaltung der Umgebung von Bauten einschliesslich der Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie der Abstellplätze für Fahrzeuge;</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>d die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie die energierechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben, ferner die Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten, die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen auf Baustellen und die Arbeitnehmerunterkünfte;</p> <p>e die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen;</p> <p>f die besonderen Bauten und Anlagen;</p> <p>g die allgemeinverbindliche Festlegung bau- und planungsrechtlicher Begriffe;</p> <p>h die inhaltliche und technische Gestaltung von Plänen im Sinne dieses Gesetzes und des Richtplans nach Raumplanungsgesetz¹⁾;</p> <p>i die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz,</p> <p>k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG,</p> <p>l die Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b,</p> <p>m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.</p> <p>³ Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein</p> <p>a die Aussen- und Strassenreklame;</p> <p>b die feuerpolizeilichen Anforderungen an Bauvorhaben;</p> <p>c die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK);</p>	<p>m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form;</p> <p>n die Einzelheiten zum Planerlassverfahren in elektronischer Form.</p>

¹⁾ SR 700

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
d die Leistungen des Kantons gemäss Artikel 139.	
	T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■
	<p>Art. T4-1 Überführung der Nutzungspläne in die elektronische Form</p> <p>¹ Die Gemeinden und Regionalkonferenzen reichen der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung ihre rechtskräftigen Nutzungspläne in elektronischer Form ein.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vereinbart mit jeder Gemeinde den Zeitpunkt der Überführung ihrer rechtskräftigen Nutzungspläne in die elektronische Form. Wird der vereinbarte Zeitpunkt nicht eingehalten, ist sie ermächtigt, die rechtskräftigen Nutzungspläne auf Kosten der betroffenen Gemeinde in die elektronische Form zu überführen.</p> <p>³ Bis die elektronische Form eingeführt ist, reichen die Gemeinden und Regionalkonferenzen ihre Nutzungspläne weiterhin in gedruckter Form der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung und Genehmigung ein. Im Genehmigungsverfahren sind die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.</p>
	<p>Art. T4-2 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>¹ Die Überführung der rechtskräftigen Nutzungspläne in die elektronische Form kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden, sofern nur technische Anpassungen vorgenommen werden.</p> <p>² Zuständig ist der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz.</p> <p>³ Für das Einspracheverfahren, die Genehmigung und die Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich nur gegen Umfang und Verfahren der vorgesehenen Anpassungen richten.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Art. T4-3 Überführung der übrigen Pläne in die elektronische Form ¹ Der Regierungsrat bestimmt bei Richtplänen und Sachplänen sowie bei Nutzungsplänen nach Spezialgesetzgebung den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung der elektronischen Form.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 19. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer